

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b>                      Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:                      ...                      6. Entscheidung über Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, falls die antragstellende Person nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt;                      ...</p>	<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b>                      Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:                      ...                      6. <b>(entfallen)</b>;                      ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Streichung von § 4 Nr. 6 GeschO</p> <p>Das gemäß § 6 Abs. 2 GeschO bestehende Reklamationsrecht von Ausschussbeschlüssen bleibt bestehen.</p>
<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                      ...                      (4) Anträge und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Oberbürgermeister hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser</p>	<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                      ...                      (4) Anträge oder Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim <b>Oberbürgermeister</b> einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. <b>Der Oberbürgermeister befasst den Ältestenrat in seiner nächsten regulären Sitzung mit dem Einspruch. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Neufassung des § 13 Abs. 4 Satz 3 sowie Satz 5 ff. GeschO</p>

**Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung**

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
<b>geltende Fassung</b>	<b>vorgeschlagene neue Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Oberbürgermeister auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder der Anfragstellerin bzw. des Anfragestellers die Entscheidung des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch herbeizuführen. Für die Zurückweisung ist das gleiche Quorum wie im Ältestenrat (80 %) erforderlich.</p> <p>...</p>	<p><b>der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragstellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.</b></p> <p>...</p>	
<p><b>§ 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte</b></p> <p>...</p> <p>(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).</p>	<p><b>§ 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte</b></p> <p>...</p> <p>(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO). <b>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anfügung von § 24 Abs. 3 Satz 4 GeschO</p> <p>Anpassung an die Gemeindeordnung</p>

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
	<b>Abweichendes bestimmt.</b>	
<p><b>§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.</p> <p>...</p> <p>(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, <b>sofern dies rechtlich zulässig ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.</b> Akten, die mit einem <b>abgeschlossenen</b> Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.</p> <p>(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, <b>die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen</b> und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.</p> <p>...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Neufassung des § 38 Abs. 2 und Abs. 5 GeschO</p> <p>Klarstellung; Vermeidung von Missverständnissen im Hinblick auf die bestehenden Voraussetzungen und Grenzen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b> ... (3) ... Hierfür gelten folgende Fristen: Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; ...</p>	<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b> ... (3) ... Hierfür gelten folgende Fristen: Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung <b>und den Ferienausschuss</b> sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die <b>übrigen</b> Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Neufassung von § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO</p>
<p><b>§ 47 Sitzungstage</b> ... (2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt: 6. April 2020 bis 9. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 6. September 2020. In den anderen Jahren beträgt sie 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. ... ...</p>	<p><b>§ 47 Sitzungstage</b> ... (2) „<b>Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen</b> und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“ ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Neufassung von § 47 Abs. 2 GeschO</p>
<p><b>§ 53 Worterteilung</b> ... (4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen</p>	<p><b>§ 53 Worterteilung</b> ... (4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen</p>	

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>oder gutachtlich gehört werden. ...</p>	<p>oder gutachtlich gehört werden. <b>Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Soweit im Auftrag eines Gremiums Rederecht beantragt wird, ist dies im Rahmen des Antrags darzulegen.</b> ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anfügung von § 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 GeschO</p>
<p><b>§ 60 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder</b> (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat stellen. Diese sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. ... (6) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit</p>	<p><b>§ 60 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder</b> (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat stellen. Diese sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. ... (6) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Neufassung von § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 GeschO</p>

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 2 bis 5 behandelt. ...	abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 2 bis 5 behandelt. ...	
<p><b>§ 62 Vertagung eines Tagesordnungspunktes</b> ...</p> <p>(2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen zunächst der Referentin bzw. dem Referenten das Wort zu erteilen und dann je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.</p>	<p><b>§ 62 Vertagung eines Tagesordnungspunktes</b> ...</p> <p>(2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen zunächst der Referentin bzw. dem Referenten das Wort zu erteilen und dann je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen. <b>Fragen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung oder Beschlussfassung beantwortet werden sollen, können eingebracht werden. Der Sinn der Frage darf - soweit erforderlich - nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden.</b> ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anfügung von § 62 Abs. 2 Satz 3 und 4 GeschO</p> <p>Anpassung an die bisherige Praxis</p>
<p><b>§ 69 Fragestunde</b> (1) Anfragen zur Beantwortung in der Vollversammlung können unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht</p>	<p><b>§ 69 (entfallen)</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Streichung von § 69 GeschO</p> <p>Das Format der Fragestunde ist wenig praktikabel (lässt keine Diskussion zu) und redundant: Die GeschO enthält geeignetere Kontroll- und Informationsmöglichkeiten für die</p>

**Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung**

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
<b>geltende Fassung</b>	<b>vorgeschlagene neue Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>werden. Die Anfragen müssen dem Oberbürgermeister 48 Stunden vor Beginn der Vollversammlung vorliegen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten beantwortet.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken.</p> <p>(3) Der fragestellenden Person stehen zwei Zusatzfragen zu.</p> <p>(4) Fragen oder Zusatzfragen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann die vorsitzende Person zurückweisen. Bei einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag der fragestellenden Person die Vollversammlung sofort.</p>		<p>Stadträt*innen, z.B. die schriftlichen Anfragen nach § 68 GeschO, die aktuelle Stunde gemäß § 70 GeschO oder die Stellung eines Antrags zur dringlichen Behandlung.</p>